

IV. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

Vergl. Nr. 22, Arrêt du 4 avril 1901

dans la cause Société chimique des Usines du Rhône
contre Association du Pavillon Raoul Pictet.

V. Organisation der Bundesrechtspflege.**Organisation judiciaire fédérale.**

31. Urteil vom 1. Mai 1901 in Sachen

Müller & Cie. gegen Nordostbahngesellschaft.

Statthaftigkeit des staatsrechtlichen Rekurses gegenüber Civilurteilen, Art. 182 Abs. 1 Org.-Ges. Verhältnis zur civilrechtlichen Berufung. Behauptete Verletzung des internationalen Uebereinkommens über Eisenbahnfrachtverkehr. — Art. 182 Abs. 2 Org.-Ges.

A. Die heutigen Rekurrenten, Franz Müller & Cie. in Schaffhausen, hatten von der Firma Roth & Cie. in Bari am 14. Oktober 1898 eine Weinsendung erhalten. Da sich bei der Abwägung der Sendung durch die Rekurrenten in Schaffhausen ein Gewichtsmanko gegenüber dem in der Faktura und im Frachtbriefe genannten Aufgabegewicht ergab, wandten sich die Rekurrenten an ihre Lieferanten, und diese gelangten an die heutige Rekursbeklagte, die schweizerische Nordostbahngesellschaft, als letzte Frachtführerin. Sowohl die Rekursbeklagte, wie Roth & Cie. lehnten die Verantwortlichkeit ab. Da die Rekurrenten auf dem Abzug des vollen Mankos beharrten, kam es zum Prozesse zwischen ihnen und Roth & Cie. Dieser Prozeß wurde indessen durch Entscheid des Bezirksgerichts Schaffhausen vom 16. Februar 1899 sistiert, unter gleichzeitiger Ansetzung einer Frist für die heutigen Rekurrenten zur Geltendmachung der betreffenden Entschädigungsforderung

gegenüber der Eisenbahn. Daraufhin erhoben die Rekurrenten gegen die Rekursbeklagte mittelst Klage vor den Schaffhauser Gerichten Anspruch auf Vergütung einer Summe von 259 Fr. 76 Cts., eventuell 206 Fr. 32 Cts., eines Betrages, den sie im Laufe des Verfahrens vor Bezirksgericht auf 183 Fr. 06 Cts. reduzierten. Die Beklagte (und heutige Rekursbeklagte) trug auf Abweisung der Klage an, wesentlich mit der Begründung, die Kläger (und Rekurrenten) hätten ihr Klagerecht nach Art. 44 des internationalen Übereinkommens über Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890/1. Januar 1893 durch vorbehaltlose Annahme des Frachtgutes verwirkt. Während die erste Instanz (das Bezirksgericht Schaffhausen) diesen Standpunkt der Beklagten verwarf und die Klage in dem noch aufrecht erhaltenen Betrage gutieß, hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen auf Appellation der Beklagten hin durch Urteil vom 15. Dezember 1900 die Klage abgewiesen, indem es den Standpunkt der Beklagten bezüglich Verwirkung des Klagerichts gestützt auf Art. 44 Internat. Übereinkommen G.-F.-B. gestützt hat.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil haben nun die Rekurrenten rechtzeitig und in richtiger Form den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht eingereicht mit den Anträgen:

1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben;

2. Die Rekursbeklagte sei mit ihrer „Verjährungseinrede“ abzuweisen und somit die Reklamation der Rekurrenten noch formell als zulässig zu erklären;

3. Die Streitsache sei an das Obergericht des Kantons Schaffhausen zur weiteren Behandlung auf Grund des grundsätzlichen Entscheides gemäß Antrag 2 zurückzuweisen.

Betreffend die Statthaftigkeit des Rekurses bemerkt die Rekurschrift, das angefochtene Urteil beruhe auf Verletzung des internationalen Übereinkommens über G.-F.-B., also auf Verletzung eines Staatsvertrages, und demgemäß sei der staatsrechtliche Rekurs, da ein anderes Rechtsmittel an das Bundesgericht nicht gegeben sei, zulässig (Art. 182 Org.-Ges.). Im übrigen sucht die Rekurschrift die materielle Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils darzutun.

C. Die Rekursbeklagte beantragt in erster Linie, auf den Re-

kurs sei wegen Unstatthaftigkeit desselben nicht einzutreten; in zweiter Linie trägt sie auf Abweisung des Rekurses an.

D. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen verweist lediglich auf die Begründung seines Entscheides.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die von der Rekursbeklagten aufgeworfene und überdies von Unten wegen zu prüfende Frage der Statthaftigkeit des staatsrechtlichen Rekurses ist zu entscheiden auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893. Danach ist — Art. 182 Abs. 1 — eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht nicht zulässig wegen Verletzung privatrechtlicher (oder strafrechtlicher) Vorschriften des eidgenössischen Rechts. Zweck dieser Bestimmung war, wie sich besonders aus der Botschaft zum bundesrätlichen Entwurfe (Art. 181) resp. zum Vorentwurfe Hafner (Art. 117) ergibt, die Kollision verschiedener Rechtsmittel an das Bundesgericht in derselben Materie auszuschließen. Es fragt sich daher in erster Linie, ob die behauptete Verletzung des internationalen Übereinkommens über E.-F.-B., auf die einzig der Rekurs gestützt wird, als Verletzung privatrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts erscheint. Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen: Der Inhalt internationaler Verträge über privatrechtliche Verhältnisse, die die Schweiz abschließt, wird für das Gebiet der Schweiz eine Quelle eidgenössischen Rechts (vgl. die bundesrätliche Botschaft zu Art. 57 Org.-Ges.-Entw.), wie denn auch das Bundesgericht als Zivilgerichtshof nie Anstand genommen hat, Streitigkeiten auf Grund der internationalen Übereinkommen über Urheberrecht, über Markenschutz, und gerade auch über Eisenbahnfrachtvertrag (vgl. Entsch. v. 14. Juli 1900 in Sachen Bianchi gegen N.-D.-B., Amtl. Samml., Bd. XXVI, 2. Teil, S. 513 ff.) zu beurteilen. Nun macht allerdings Art. 182 Abs. 2 Org.-Ges. einen Vorbehalt zu Gunsten der Staatsverträge: wegen Verletzung von Bestimmungen der Staatsverträge soll der staatsrechtliche Rekurs zulässig sein, soweit die kantonale behördlichen Entscheidungen nicht mittelst der in den Bestimmungen des Gesetzes über die Civilrechtspflege und die Strafrechtspflege vorgesehenen Rechtsmittel anfechtbar sind. Es ist zuzugeben, daß bei rein wörtlicher Interpretation

dieser Gesetzesbestimmung der vorliegende staatsrechtliche Rekurs als statthaft erklärt werden müßte, denn der angefochtene Entscheid war zweifelsohne weder mit der Berufung nach Art. 56 ff., noch mit der Kassation nach Art. 89 ff. Org.-Ges. anfechtbar. Allein eine derartige wörtliche Auslegung würde das System des Gesetzes wie das Wesen des staatsrechtlichen Rekurses verkennen und zudem eine Menge praktischer Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben. Das Gesetz will die verschiedenen für die Civilrechtspflege, für die Strafrechtspflege und für die Staatsrechtspflege eingeführten Rechtsmittel scharf auseinander gehalten wissen, wie denn auch jedes dieser Rechtsmittel seiner rechtlichen Natur nach eine selbständige Stellung einnimmt. Mittelst des staatsrechtlichen Rekurses speziell soll nur die Staatsrechtspflege gehandhabt werden. Die Verletzung von Staatsverträgen über privatrechtliche Verhältnisse kann also mittelst des staatsrechtlichen Rekurses nur soweit gerügt werden, als öffentlich-rechtliche Vorschriften, Fragen staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Natur, aufgeworfen werden; dagegen können nicht rein civilrechtliche Bestimmungen der Staatsverträge mittelst der staatsrechtlichen Beschwerde zur Kognition des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof gebracht werden. Die gegenteilige (von Reichel in seinem Kommentar zu Art. 182, Anm. 2, vertretene) Auffassung hätte die merkwürdige Konsequenz, daß für eine und dieselbe Materie (z. B. gerade Verletzung des internationalen Übereinkommens über E.-F.-B.) das Bundesgericht als Zivilgericht kompetent und die Berufung das zulässige Rechtsmittel wäre, falls der Streitwert 2000 Fr. übersteigt, bei Nichtvorhandensein dieses Erfordernisses der Berufung dagegen das Bundesgericht als Staatsgerichtshof zu urteilen befugt und der staatsrechtliche Rekurs das gegebene Rechtsmittel wäre. Eine solche Vermischung der beiden grundverschiedenen Rechtsmittel kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Der in Art. 182 Abs. 2 Org.-Ges. enthaltene Vorbehalt zu Gunsten der staatsrechtlichen Beschwerde kann sich vielmehr nur auf Fälle beziehen, bei denen eine Verletzung von Normen öffentlich-rechtlicher Natur in Frage steht. Ebenso ist klar, daß überall der staatsrechtliche Rekurs wegen Rechtsverweigerung offen steht.

Da nun vorliegend die Rekurrenten ausschließlich die Verletzung

privatrechtlicher Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über G.-F.-V. rügen, wie denn auch das ganze Übereinkommen nur privatrechtlichen Inhalt hat und selber überall den Rechtsweg vor den Zivilgerichten vorsteht, kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichts, bezw. Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses, nicht eingetreten.

32. Urteil vom 23. Mai 1901

in Sachen von Greyerz gegen Riz-Borel.

Verwirkung des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung der Pressfreiheit gegen ein Zivilurteil durch vorbehaltlose Zahlung der Urteilssumme nebst Kosten.

A. Durch (erst- und letztinstanzliches) Urteil des Gerichtspräsidenten II des Amtsbezirks Bern vom 2. November 1900 ist der Rekurrent Dr. D. von Greyerz zu einer Entschädigungssumme von 100 Fr. an den Rekursgegner Riz-Borel in Bern sowie zu den Prozeßkosten verurteilt worden, da er schuldig befunden wurde, durch einen Feuilletonartikel „Aus dem Lande der Abderiten,“ erschienen im „Bund“ Nr. 232, 233 und 234 des Jahres 1900, den Rekursgegner in seinen persönlichen Verhältnissen im Sinne des Art. 55 D.-R. ernstlich verletzt zu haben. Der Rekurrent soll in der Sitzung des Gerichtspräsidenten sofort geäußert haben, er werde möglicherweise gegen das Urteil den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung der Pressfreiheit ergreifen. Am 7. November 1900 zahlte der Anwalt des Rekurrenten an den Anwalt des Rekursgegners den Betrag von 150 Fr., der sich zusammensetzt aus der Entschädigung von 100 Fr. und den Kosten von 50 Fr., zu denen der Rekurrent im genannten Urteile verurteilt war. Die Zahlung erfolgte, gemäß dem Wortlaute der Quittung, vorbehaltlos.

B. Mit Eingabe vom 20. Dezember 1900 hat der Rekurrent den vorliegenden staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht eingereicht, der den Antrag enthält, das angefochtene Urteil sei als verfassungswidrig, weil das verfassungsmäßig garantierte Recht der Pressfreiheit (Art. 55 B.-V. und Art. 77 bern. R.-V.) verletzend, aufzuheben. Mit Bezug auf den möglicher Weise vom Rekursgegner zu erwartenden Einwand der Verwirkung des Rekurses führt die Rekurschrift aus: Dieser Einwand werde damit begründet werden wollen, daß der Rekurrent durch Zahlung der dem Rekursgegner zugesprochenen Geldsumme und der Prozeßkosten das Urteil anerkannt habe und sonach mit seinem Rekurse überhaupt nicht mehr gehört werden könne. Eine derartige Argumentation wäre jedoch verfehlt, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens könnte von einer Anerkennung des Urteils höchstens im Falle freiwilliger Zahlung gesprochen werden. Dieser Fall liege nun aber nicht vor. Allerdings sei die Betreibung noch nicht angehoben gewesen; allein sie hätte jeden Augenblick angehoben werden können; der Rekurrent sei daher in der Zwangslage gewesen, zu zahlen, oder sich betreiben zu lassen. Wenn man einwenden wollte, der Rekurrent hätte vor Ablauf der (durch § 387 bern. G.-P.-D. auf 14 Tage bestimmten) Frist zur Zwangsexekution des inappellablen Urteils den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergreifen und hiebei den Erlaß einer provisorischen Verfügung gemäß Art. 185 Org.-Ges. beantragen können, so sei hiegegen zu erwidern, erstens, daß eine derartige Zumutung eine empfindliche Verletzung der 60-tägigen Rekursfrist bedeuten würde, und sodann, daß ihm die Einreichung des Rekurses vor Ablauf jener 14-tägigen Frist tatsächlich ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre. Sonach sei die Zahlung keine freiwillige gewesen. Es sei denn auch nicht einzusehen, weshalb der in seinen verfassungsmäßigen Rechten verkürzte Bürger in derartigen Fällen zuerst die Betreibung über sich ergehen lassen müßte, um auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte Schutz zu suchen; so würde gewissermaßen die Betreibung zu einer notwendigen Voraussetzung des Rekurses erhoben.